
Vorpraktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen hat am 6. August 2025 die nachfolgende Vorpraktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen. Die Ordnung wurde am 17. Februar 2026 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28. Mai 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Vorpraktikums.....	2
§ 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Vorpraktikums.....	2
§ 3 Anrechnung des Vorpraktikums.....	2
§ 4 Rechtliche Stellung und Versicherung.....	3
§ 5 Nachweis des Praktikums	3
§ 6 Inkrafttreten.....	3
Anlage 1: Praktikumsvertrag	4
Anlage 2: Praktikumsbescheinigung	6
Anlage 3: Mögliche Tätigkeiten und anrechenbare Ausbildungen	7

§ 1 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG ist ein dem Studiengang Konservierung und Restaurierung entsprechendes Vorpraktikum abzuleisten. Der Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung bietet vier Vertiefungen an: Gefasste Holzobjekte und Gemälde / Möbel, Holzobjekte und Materialkombinationen / Schriftgut, Buch und Grafik / Steinobjekte und Architekturoberflächen.
- (2) Durch das Vorpraktikum sollen folgende Ziele erreicht werden: Die bzw. der künftige Student*in soll
 1. sich als Vorbereitung auf das Studium ihrer bzw. seiner manuellen, physischen und psychischen Eignung vergewissern;
 2. die Werkstattorganisation und die Werkstatteinrichtung kennenlernen und Einblicke in die Realität der Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe der Konservierung und Restaurierung gewinnen;
 3. unter Anleitung mittels einfacher optischer Untersuchungsverfahren eine Vorstellung von der Erscheinung und Struktur gealterten, historischen Materials und seiner Gefährdung entwickeln und diese in Wort und Bild darlegen;
 4. die Arbeitsbedingungen und das soziale Umfeld in der Werkstatt, auf der Baustelle oder im Kulturbetrieb erleben, Materialien der angestrebten fachlichen Vertiefung kennenlernen und den verantwortungsbewussten Umgang mit originalen Kunstwerken, Kulturgut oder Denkmälern kennenlernen.

§ 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Vorpraktikums

- (1) Das Praktikum dauert zwölf Monate und soll in der Regel in der angestrebten fachlichen Vertiefung absolviert werden. Über Abweichungen entscheidet auf Antrag die bzw. der Studiendekan*in.
- (2) Das Praktikum ist in der Regel zusammenhängend, in Vollzeit und vor dem Studium abzuleisten.
- (3) Das Praktikum soll auf das Berufsziel des Studienganges und in der Regel auf die angestrebte fachliche Vertiefung ausgerichtet sein. Es soll in einer Werkstatt oder Institution unter Leitung einer akademischen Restauratorin bzw. eines akademischen Restaurators abgeleistet werden. In Ausnahmefällen werden auch nichtakademische Restaurator*innen als Ausbilder*in akzeptiert, wenn entsprechende Fortbildungen und Berufserfahrung vorliegen. Über Ausnahmefälle entscheidet die bzw. der Studiendekan*in.
- (4) Die Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen soll gemeinsam mit den Praktikumsbetrieben/-einrichtungen festgelegt werden. Es wird empfohlen, einen Praktikumsvertrag nach dem Muster in Anlage 1 abzuschließen.
- (5) Bestehen Zweifel über die Eignung des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumeinrichtung, entscheidet die bzw. der Studiendekan*in über die fachliche Eignung des vorbereitenden Praktikums zum Studiengang Konservierung und Restaurierung.

§ 3 Anrechnung des Vorpraktikums

Eine abgeschlossene Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf (z.B. im Handwerk), ein Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege oder eine dem Praktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag als Vorpraktikum angerechnet werden. Die anzurechnenden Tätigkeiten sollten in der Regel in einem für die angestrebte fachliche Vertiefung relevanten Bereich erfolgt sein. Hierüber entscheidet der bzw. die Studiendekan*in. Mögliche anrechenbare Ausbildungsberufe finden sich in Anlage 3.

§ 4 Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Die bzw. der Praktikant*in steht in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag (Muster siehe Anlage 1) regelt.
- (2) Die bzw. der Praktikant*in unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

§ 5 Nachweis des Vorpraktikums

- (1) Zum Nachweis des Vorpraktikums ist eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Betriebes erforderlich, in der die Durchführung des Vorpraktikums nach der gültigen Praktikumsordnung bestätigt wird. Der genaue Praktikumszeitraum inklusive der wöchentlichen Arbeitszeit sowie die Art der Tätigkeit, die Ausfallzeiten, die Qualifikation der bzw. des Betreuenden sowie die Arbeitsqualität der Praktikantin bzw. des Praktikanten sind zu bescheinigen (Muster siehe Anlage 2).
- (2) Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann nach eingehender Prüfung des Einzelfalles eine Anrechnung des Vorpraktikums ganz oder teilweise versagt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in und findet erstmalig Anwendung für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2027/28 beginnen.

Anlage 1: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag zwischen

Praktikumsbetrieb/-einrichtung

und

Name Praktikant*in

geboren am in wohnhaft in

und der bzw. dem gesetzlichen Vertreter*in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Bachelorstudium im Studiengang Konservierung und Restaurierung der nachstehende Vertrag geschlossen.

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert _____ Monate bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden.

Es wird durchgeführt vom _____ bis _____.

2. Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle übernimmt es,

- ihr bzw. ihm eine*n qualifizierte*n Betreuer*in zuzuordnen;
- ihren bzw. seinen Ausbildungsstand zu überprüfen;
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen;
- ihr bzw. ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen;
- nach erfolgreichem Ablauf eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule auszustellen
- sie bzw. ihn in der Betriebshaftpflicht abzusichern.

Bei mehrtägiger auswärtiger Tätigkeit (z.B. Baustelle) wird vom Praktikumsbetrieb die Unterkunft gestellt und ein entsprechender Verpflegungs- und Fahrtkostenzuschuss gezahlt.

3. Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten

Die bzw. der Praktikant*in verpflichtet sich,

- alle angebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen;
- alle übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen der Ausbilder*innen zu folgen;
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten;
- die ihr bzw. ihm im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln;
- das Praktikumsbuch sorgfältig zu führen und der bzw. dem Betreuer*in bzw. Ausbilder*in vorzulegen;
- bei Fernbleiben von der Praktikumsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen;
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihr bzw. ihm im Rahmen seiner bzw. ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

4. Pflichten der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

Die bzw. der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter*in bzw. Unterhaltspflichtige hat die Praktikantin oder den Praktikanten anzuhalten, die Verpflichtungen, die diese*r mit dem Praktikantenvertrag übernimmt, zu erfüllen. Sie bzw. er haftet neben der bzw. dem minderjährigen Praktikantin bzw. Praktikanten für alle Schäden, die diese*r rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, als Selbstschuldner*in. Für die Haftung von Schäden, die während des Praktikums verursacht werden, gilt bei Volljährigen die Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung.

5. Vergütung

Die Praktikumsvergütung beträgt brutto monatlich Euro und wird jeweils nachträglich zum Monatsersten angewiesen.

6. Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann beidseitig mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Monats vorzeitig beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede*r Vertragspartner*in erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Unterschrift Praktikumsstelle, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Praktikant*in

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in bzw. Unterhaltspflichtige*r

Anlage 2: Praktikumsbescheinigung

Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule

Praktikant*in (Vorname, Name)

Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

ein Praktikum in der Firma/Einrichtung _____

in der folgenden Vertiefung

- Gefasste Holzobjekte und Gemälde
- Möbel, Holzobjekte und Materialkombinationen
- Schriftgut, Buch und Grafik
- Steinobjekte und Architekturoberflächen

abgeleistet.

Fehltage während der Ausbildung:

_____ Tage Urlaub

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonstige Abwesenheit

Gründe _____

Die bzw. der Praktikant*in wurde in folgenden Arbeitsabläufen ausgebildet:

Bewertung:

Ort, Datum

Praktikumsbetreuer*in, Stempel

Anlage 3: Mögliche Tätigkeiten und anrechenbare Ausbildungen

a) Mögliche Tätigkeiten

Allgemein:

- Kennenlernen von Materialität und Arbeitstechniken aus dem Bereich der angestrebten Vertiefung
- Schulung der genauen Beobachtung
- Fachgerechter und verantwortungsbewusster Umgang mit dem Original
- Organisation von Arbeitsabläufen
- Sicherheit am Arbeitsplatz

Mitarbeit bei der Präventiven Konservierung:

- Handling, Verpackung, Lagerung und Transport von Objekten
- Erfassung und Regelung von Temperatur, Relativer Luftfeuchte und Beleuchtung
- Vorbereitung, Aufbau und restauratorische Betreuung von Ausstellungen inklusive Präsentation von Objekten, Objektschutz und Stützkonstruktionen
- Depot-, Magazin- und Werkstattpflege (Reinigung, Klimaüberwachung, Insektenmonitoring, Ordnung und Sorgfalt)

Mitarbeit bei der Konservierung – Restaurierung:

- Maßnahmen zur Sicherung und Erhalt von historischer Substanz und Erscheinungsbild im Bereich der angestrebten Vertiefung unter Berücksichtigung des Berufsethos (Ethikkodizes der Konservierung und Restaurierung).
- Wartung, Pflege und Reinigung historischer Objekte und Materialien der angestrebten Vertiefung

Mitarbeit bei Untersuchung und Dokumentation:

- Zustandserfassung
- Fotodokumentation
- Zustandsberichte, Objektbeschreibung, Beschreibung von Arbeitsmethoden

b) Beispiele für anrechenbare, abgeschlossene Ausbildungsberufe

Die folgende Liste enthält Beispiele für anrechenbare Ausbildungsberufe und ist nicht abschließend. Die anzurechnende Ausbildung sollte in der Regel in einem für die angestrebte fachliche Vertiefung relevanten Bereich absolviert worden sein. Der bzw. die Studiendekan*in entscheidet über die Anrechnung.

- Bauzeichner*in
- Bildhauer*in
- Buchbinder*in
- Holzmechaniker*in – Möbelbau/Innenausbau
- Instrumentenbauer*in
- Kirchenmaler*in
- Maurer*in
- Steinmetz*in
- Stuckateur*in
- Tischler*in
- Vergolder*in